

## **Gegen Zustellungsnachweis**

Bayernland eG  
Hans-Thoma-Str. 28-30  
92224 Amberg

Amberg, 11.02.2020

3.2-U Se-Ba

**Referat für Recht, Umwelt und  
Personal**

**Amt für Ordnung und Umwelt**

Matthias Seuffert  
Herrnstraße 1-3  
92224 Amberg  
Zimmer Nr.: 221

T 09621 10-1299

F 09621 10-1317

Matthias.Seuffert@amberg.de

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**hier: Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG des Betriebes der Käserei  
Amberg der Bayernland eG durch die Erhöhung der  
Produktionskapazität mit Erweiterung der ██████████-Fertigung;  
Anpassung der Genehmigung vom 01.01.1985 nach der Gewerbe-  
ordnung (GewO) für die Käserei Amberg**

#### Anlage

1 Ordner Antragsunterlagen i. R.

Die Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – erlässt folgenden

### **B E S C H E I D :**

#### **1. Genehmigung nach § 16 BImSchG**

##### **1.1 Gegenstand der Genehmigung**

Die Bayernland eG erhält für die Käserei Amberg nach Maßgabe nachstehender Ziffer 2 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes durch die Erhöhung der Produktionskapazität mit Erweiterung der ██████████-Fertigung.

##### **1.2 Planunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen folgende Anträge, Pläne und Beschreibungen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheids sind, und mit Genehmigungsvermerk der Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – vom 10.02.2020 versehen sind:

- Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes gemäß §16 BImSchG
- Antrag auf Voraberrichtung und Betrieb gemäß §8a BImSchG
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1 : 1000
- Detaillierter Plan mit Betriebsbereichen
- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- Detailplan EG
- Detailplan 1. OG
- Bayernland Grundrisspläne 15 Seiten
- Maschinenaufstellungsplan
- Sonstige Unterlagen Produktion mit bisherigen Genehmigungen

## 2. **Nebenbestimmungen**

### 2.1 **Antragsgegenstand**

Die Käserei Amberg der Bayernland eG weitet die Produktion der [REDACTED]-Fertigung durch die Verlagerung der bisher am Standort Bayreuth befindlichen Anlagen nach Amberg aus. Als Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder -bestandteilen gemäß Anhang 1, Nr. 7.32.1 GE der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) unterliegt die Käserei aufgrund der Überschreitung der Kapazität von 200 t oder mehr Milch je Tag der Erfordernis oder Anpassung der bisherigen Genehmigung nach § 67 Abs. 1 BImSchG. Für die im Betrieb befindlichen BImSchG-relevanten Anlagen ([REDACTED]-Kälteanlage, BHKW-Anlage) liegen bereits Genehmigungen nach dem BImSchG vor. Die Wärmeerzeugung im Dampfkesselhaus ist nach der Dampfkessel-VO ebenfalls bereits genehmigt.

### 2.2 **Anlagenbeschreibung**

Die Bayernland Käserei Amberg produziert neben [REDACTED] und [REDACTED] auch [REDACTED] in verschiedenen Varianten. Im Zuge der Neuausrichtung der langfristigen Produktionsstruktur zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit wird die komplette [REDACTED]-Linie vom Standort Bayreuth nach Amberg verlagert. Die vorhandene Linie wird um Neuanlagen im Bereich Filierung, Kühlbäder und Verpackung ergänzt. Zur Übernahme der Produktion wurde ein Teil des Obergeschosses der heutigen [REDACTED]-Reife- und Lagerhalle produktionsstauglich ausgebaut. Die Anlagen der bestehenden Käserei, wie BHKW für Energiebedarf, Dampfversorgung, Kältetechnik, Wasserversorgung, CIP-Station, Käsefertiger, Molkekonzentration, Tanklager, Kühllager, Verpackungslager und Waschküche wurden aufgrund der Anforderungen bereits in den letzten Jahren Zug um Zug modernisiert.

Im Jahr 2020 wird die Verarbeitungskapazität der Molkekonzentration um eine RO/RO (Umkehrosmose) Anlage erweitert. Standort dieser Anlage ist das Betriebsgebäude Erdgeschoss (Heutiges [REDACTED] Salzbad). Die derzeitige Molkemenge wird hierbei nicht beeinflusst, es geht lediglich um eine Anpassung der Konzentrationsmöglichkeit im Sinne der Qualitätsverbesserung.

Weiterhin wird in 2020 die Produktionskapazität der [REDACTED] Linie um eine [REDACTED] erweitert. Standort dieser Linie ist für die Herstellung das 2. Obergeschoss sowie für die Abpackung das Erdgeschoss des Betriebsgebäudes. Hierdurch wird die Produktion [REDACTED] entfallen.

Im Zuge der Umverlegung der Abtankstellen für Laugen und Säuren (Reinigungsbedarf) wird in 2020 eine komplett neue, separate Abtankstation geschaffen. Diese wird so eingerichtet, dass mögliche Reinigungsmittelaustritte vermieden bzw. über eine Auffangwanne aufgefangen und anschließend über die Neutralisationsanlage zwangsgeführt werden.

Die Molkerei besteht aus folgenden Anlagen und Betriebseinheiten:

- Annahmehalle mit Abpumpstationen der Milch-Tanklaster
- Waschhalle für die Tankfahrzeuge
- Tanklager für Milch und Molke
- BHKW für die Energieversorgung
- Kesselhaus für die Dampfversorgung
- Betriebsgebäude KG mit [REDACTED]-Kälteanlage, [REDACTED]-Salzbad, CIP-Anlage, Rohmilchkühlung, Molke-Eindampfung, Energie und Kühlräume
- Betriebsgebäude EG mit Schaltzentrale, Käsefertigung, Wärme und Kühlraum, Salzbad
- Betriebsgebäude ZG mit [REDACTED]-Produktion, Lüftungsanlage
- Betriebsgebäude 1. OG mit [REDACTED]-Produktion
- Betriebsgebäude DG mit Lüftungszentrale
- Gebäude Frischkäse KG mit Dampfverteilung, Heizung, Elektro und Kühlmaschinenraum
- Gebäude Frischkäse EG mit Mischerraum, Abfüllung, Palletierung, Technikraum und CIP
- Gebäude Frischkäse 1. OG mit Käsefertigern, Kartonaufrichter, Tankbehälterräume
- Gebäude Käselager & Kühlräume EG mit Reife- und Behandlungsräumen
- Gebäude Verpackung KG mit Technik, Kühl- und -reiferaum, Verpackung
- Gebäude Verladung EG mit Käselager und Reiferaum, Kühlräume, Verladerampe, Abwassertanks der Neutralisationsanlage
- Gebäude Reifelager 1. OG Produktion mit Kühlbädern, Verpackungsstrecke
- Gebäude Reifelager ZG mit Lüftungsanlage
- Verpackungslager EG

### 2.3 Allgemeines

- 2.3.1 Die Erweiterung der Käserei mit der [REDACTED] Produktion ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Abweichungen bedürfen der Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. der Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG.
- 2.3.2 Die Käserei darf von Montag bis Sonntag einschließlich feiertags von **0.00 bis 24.00 Uhr in drei Schichten** betrieben werden. Die Rohmilchlieferrung und der sonstige Lieferverkehr werden an Werktagen antragsgemäß hauptsächlich in der Zeit von **06.00 Uhr bis 18.00 Uhr** abgewickelt. Frühere oder spätere Anlieferungen von Milch stellen eine begründete Ausnahme dar.
- 2.3.3 Die Verarbeitungskapazität von Milch in der Käserei darf [REDACTED] Tonnen je Tag als Jahresdurchschnittswert nicht überschreiten.
- 2.3.4 Für die Kälteanlage mit den Kältemittel [REDACTED] hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Stadt Amberg, [REDACTED] vom 15.06.1994 weiterhin Bestand. Allerdings ist aufgrund der erheblichen Veränderungen der Anforderungen um die Anlagensicherheit und der Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr eine Aktualisierung dieser Genehmigung erforderlich.
- 2.3.5 Der Genehmigungsbescheid der Stadt Amberg, [REDACTED] vom 01.12.2015 und die nachträgliche Anordnung [REDACTED] vom 14.11.2016 gelten für das Blockheizkraftwerk unverändert fort.

### 2.4. Schallschutz

- 2.4.1 Die vom Betrieb der Käserei Amberg verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller Nebeneinrichtungen und den der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehr dürfen im gesamten umgebenden Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung

der nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte an den festgelegten nächstgelegenen Immissionsorten führen.

IP-Nr.	Immissionsort	Gebietsausweisung	Beurteilungspegel in dB (A) gemäß Nr. 6.7 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)	
			tags 06.00 bis 22.00 Uhr	nachts 22.00 bis 06.00 Uhr
1	Wohnanlage Grünwaldstraße 23 – 25	WA	60	43
2	Wohnhaus Kümmersbrucker Straße 7	MI	60	45
3	Wohnanlage Raiffeisenstraße 5 a	WA	60	43

Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit den höchsten Beurteilungspegel im Zeitraum zwischen **22.00 Uhr und 06.00 Uhr**.

2.4.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die in Ziffer 4.1 genannten Immissionsrichtwerte in der Tagzeit um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) gemäß TA-Lärm Nr. 6.1 überschreiten.

2.4.3 Spätestens 6 Monate nach Zustellung des Genehmigungsbescheides ist durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Ziffer 2.4.1 aufgeführten Immissionsrichtwerte durch Schallpegelmessungen an einen repräsentativen Immissionsort zu erbringen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die TA-Lärm i.d.F. vom 01.06.2017.

## 2.5 Wasserwirtschaft

2.5.1 Bei Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV und die hierzu ergangenen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG einzuhalten.

2.5.2 Insbesondere sind folgende Vorgaben zu beachten:

2.5.2.1 Die Bodenfestigung des Maschinenraums muss bei allen Betriebsbedingungen ausreichend fest und undurchlässig sein. Die Bodenbefestigung muss gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

2.5.2.2 Bei einem Leckagefall austretende größere                      mengen müssen in der Neutralisationsanlage zurückgehalten werden. Eine Einleitung in die städtische Kanalisation darf nur im Einvernehmen mit dem Kläranlagenbetreiber erfolgen.

2.5.2.3 Behälter, die der Neutralisationsanlage zugeordnet werden, sowie der zugehörige Abfüllplatz zur Neutralisationsanlage bedürfen nach der Stellungnahme des damaligen WWA Amberg einer Anzeige bzw. einer Eignungsfeststellung. Eignungsfeststellungen zur Neutralisationsanlage wurden 1994 jedoch nicht erteilt, deshalb sind diese Anzeigen ggf. i.V.m. einem Gutachten eines Sachverständigen dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg vorzulegen.

2.5.2.4 Für die Errichtung einer neuen, separaten Abtankstation für Laugen und Säuren ist abhängig vom Anlagenvolumen eine Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen i. V. m. einem Gutachten eines Sachverständigen sind dazu dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg vorzulegen.

## 2.6 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

2.6.1 Für den Betrieb der neuen [REDACTED]-Linien sind die Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

2.6.2 Die Flucht- und Rettungswege der neu gestalteten Bereiche sind gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“ dauerhaft erkennbar zu kennzeichnen.

2.6.3 Für den Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sind die Arbeitsstätten mit einer geeigneten Sicherheitsbeleuchtung zum gefahrlosen Verlassen der Arbeitsstätten auszustatten.

2.6.4 Die eingesetzten Arbeitsmittel sind nach § 14 der Betriebssicherheitsverordnung vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person zu prüfen. Die Prüfung muss die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage und Funktion sowie die Wirksamkeit der getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen umfassen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Aufzeichnungen zu erstellen und am Betriebsort aufzubewahren.

2.6.5 Die Anforderungen zum Arbeitsschutz und der Sicherheitstechnik für die bereits bestehenden Anlagen haben ausdrücklich weiterhin Bestand und sind den jeweilig gültigen neuen Anforderungen anzupassen.

## 2.7 Brandschutz

2.7.1 Der vorhandene Feuerwehrplan von 04/2017 ist im Bedarfsfall anzupassen.

2.7.2 Die Brandmeldeanlage ist auf ihre Aktualität hin zu überprüfen, ob die eingesetzten Meldesysteme wirksam sind.

## 2.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse für notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 3. Kostenentscheidung

Die Bayernland eG hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Die Auslagen betragen für die Zustellung dieses Bescheides [REDACTED].

## GRÜNDE:

### **I. Sachverhalt**

#### **1. Antragstellung und Umfang der Änderung**

Die Bayernland eG hat für die Käserei Amberg mit den Unterlagen vom 14.02.2019, ergänzt per E-Mail [REDACTED] vom 09.10.2019 und per E-Mail [REDACTED] vom 20. Und 27.01.2020 mit den detaillierten Übersichtsplänen einen Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG sowie den Antrag auf die Zulassung des sofortigen Beginns aufgrund der höheren Verarbeitungsmenge an Milch und der Erweiterung der [REDACTED]-Produktion gestellt.

Da in dem Antrag die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Erklärungen gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG abgegeben wurden, die Bayernland eG sich entsprechend verpflichtete und ein berechtigtes Interesse am vorzeitigen Beginn begründete, wurde mit Bescheid der Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – vom 07.03.2019 [REDACTED], die Zulassung zum vorzeitigen Beginn, insbesondere für die Maßnahmen „Erweiterungen im Bereich [REDACTED]-Fertigung (Voraberrichtung)“ und „Prüfung der Betriebstüchtigkeit dieser Anlage“ erteilt.

Milchverarbeitungsanlagen, in denen ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnitt von 200 Tonnen oder mehr je Tag verarbeitet werden, sind der Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen sowie gemäß § 3 der 4. BImSchV der Industrieemissions-Richtlinie nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/15 (IE-Richtlinie). Die Käserei Amberg der Bayernland eG unterliegt somit dieser Genehmigungserfordernis.

Sie war bisher eine Altanlage, die noch nach der Gewerbeordnung genehmigt wurde, bzw. eine nach § 67 BImSchG angezeigte Anlage.

Eigenständig nach dem BImSchG genehmigt sind die [REDACTED]-Kälteanlage (vgl. Nr. 10.25 Anhang 1 der 4. BImSchV) und das Blockheizkraftwerk vgl. (Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 der 4. BImSchV). Den Bedarf an Dampf erzeugt eine Kesselanlage, die nach der Dampfkessel-Verordnung genehmigt ist.

#### **2. Fachstellenbeteiligung**

In der Stellungnahme des städtischen Umweltingenieurs vom 14.11.2019 werden Auflagen zum Immissionsschutz benannt, unter denen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens erfolgen konnte.

Diese Auflagen finden sich entsprechend in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides wieder.

Das ebenso im Genehmigungsverfahren beteiligte Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz äußerte in der Stellungnahme vom 11.03.2019, dass gegen die Erteilung der Genehmigung bei Beachtung von aufgeführten Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid in Ziffer 2.6 übernommen wurden, keine Bedenken bestünden.

Die weiter im Genehmigungsverfahren beteiligte Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft nahm zum Umgang mit wassergefährdenden Stellen mit Schreiben vom 12.04.2019 Stellung und forderte dabei die unter Ziffer 2.5 aufgenommenen Auflagen. Im Übrigen wurde Folgendes ausgeführt:

*„Für die im Betrieb befindlichen BImSchG-relevanten Anlagen liegen bereits Genehmigungen nach dem BImSchG sowie eine Genehmigung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz GPSG und der Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV vor.“*

1. Kälteanlage mit [REDACTED] und Neutralisationsanlage

Der Betrieb einer Kälteanlage mit [REDACTED] (WGK 2) zur Erzeugung von Kühlwasser in der Käserei Amberg wurde mit Bescheid vom 15.06.1994 Az.: [REDACTED] nach § 4 BImSchG genehmigt. Auflagen nach der Anlagenverordnung zur Kälteanlage wurden im Genehmigungsverfahren durch das damals zuständige Wasserwirtschaftsamt Amberg formuliert und in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.(...)

2. BHKW-Ölwirtschaft und [REDACTED]-Kühlkreislauf

Die Neuerrichtung und der Betrieb einer BHKW-Anlage mit einem BHKW-internen Gemischtkühler, Umwälzpumpe, Rohrleitungssystem und Rückkühler, welche in einem separaten [REDACTED]-Kühlkreislauf erfasst werden, wurde mit Bescheid vom 01.12.2015 Az.: [REDACTED] nach § 4 BImSchG genehmigt.

Bedingungen und Auflagen nach Anlagenverordnung VAWS (alt) wurden dazu im Bescheid vom 01.12.2015 mit aufgenommen.

3. Dampfkesselanlage

Zur Errichtung der Dampfkesselanlage durch Neuaufstellung eines Dampferzeugers der Kategorie IV wurden Auflagen und Bedingungen nach der alten Anlagenverordnung VAWS mit in den Genehmigungsbescheid vom 05.10.2009, den die Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt im Vollzug des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz GPSG und der Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV erteilt hat, festgelegt.“

Schließlich wurde am 14.11.2019 die Freiwillige Feuerwehr Amberg telefonisch beteiligt. Dabei wurde die Aufnahme der unter Ziffer 2.7 dieses Bescheides fixierten Auflagen abgesprochen.

II. Rechtliche Würdigung

1. **Genehmigungserfordernis**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Erhöhung der Produktionskapazität mit Erweiterung der [REDACTED]-Fertigung in der genehmigten Anlage der Käserei Amberg durch die Bayernland eG stellt eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG dar.

2. **Zuständigkeit**

Die Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, ist zur Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

3. **Materiell-rechtliche Begründung der Genehmigungsbedürftigkeit der wesentlichen Änderung**

Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage durch Erhöhung der Produktionskapazitäten Bayernland eG konnte gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigt werden, da die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-

rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

**4. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, weil erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Es ist zudem erkennbar, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

**5. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Milchverarbeitungsanlagen mit einer Produktionskapazität von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert sind des Weiteren der Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Da dies nun auf die Käserei Amberg zutrifft, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 UVPG vorgenommen.

Diese ergab, dass der Anlagenbetrieb auch mit der Erweiterung zu keinen erheblichen Gerüchen und Luftschadstoffemissionen führt.

Der Schallaustrag der Käserei Amberg führt zu keiner Überschreitung der Anforderungen der TA-Lärm Nr. 6.7 in der bestehenden Gemengelage.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bevölkerung ist nicht gegeben.

Die immissionsschutzrechtlich relevanten Merkmale und der Standort des Vorhabens führen insgesamt nicht zu einer UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 06.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

**6. Begründung der Nebenbestimmungen**

Die Anordnung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Sie entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sind zulässig, da allein durch sie die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann.

**III. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung unter 3. des Bescheides beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG i.V.m. den folgenden Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz):

	EURO
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m 1.1.1.2)	██████████
Erhöhung für die fachliche Stellungnahme für den Bereich des Lärmschutzes (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3. i.V.m. 1.3.2)	██████████
Erhöhung für die fachliche Stellungnahme für die wasserwirtschaftliche Prüfung	

(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3. i.V.m. 1.3.2)	██████████
Erhöhung für die fachliche Stellungnahme für den Bereich der Anlagensicherheit (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3. i.V.m. 1.3.2)	██████████
Postzustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG)	██████████
<b>Gesamtkosten in EURO</b>	██████████

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### DATEN UND FUNDSTELLEN DER IM BESCHEID VERWENDETEN RECHTSVORSCHRIFTEN

- |           |   |
|-----------|---|
| BlmSchG   | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2019 (BGBl I S. 432). |
| GewO      | Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)  |
| 4.BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl I S.1440)  |
| DampfKV   | Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)  |

- TA-Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017B5)
- AWSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S 905)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebsicherheitsverordnung) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2019 (BBGBl. I S. 554).
- BayImSchG Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10. Dezember 2019 (BayRS 2129-1-1-U)
- BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl S. 604).
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- KG Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98).
- KVz Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2019 (GVBl S. 179,588).
- BayRS Bayer. Rechtssammlung nach dem Bayer. Rechtssammlungsgesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013).

.....  
Elisabeth Keck  
Verwaltungsrätin

**HINWEIS:**

Die Bescheidkosten in Höhe von [REDACTED] sind bis spätestens 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichen: [REDACTED], bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach, zu überweisen